

SATZUNG

des

Chorverbandes Ulm e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Chorverband Ulm e.V. - gegründet 1921 -, im folgenden CVU genannt, hat seinen Sitz in Ulm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. 85 eingetragen.
- 1.2. Der CVU ist ein Zusammenschluss von Vereinen mit Männer-, Frauen-, Gemischten, Jugend- und Kinderchören sowie Instrumentalgruppen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Zweck des CVU ist die Förderung der Kultur, Bildung und Erziehung, insbesondere die Pflege des deutschen, europäischen und außereuropäischen Liedgutes.

Der CVU fördert den Chorgesang seiner ihm angeschlossenen Vereine im Rahmen des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes sowie den von den zuständigen Gremien des Deutschen Chorverbandes erarbeiteten Grundsätzen chorischen Schaffens.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die intensive Beratung der Mitgliedsvereine des CVU in allen Fragen chorischen Schaffens,
- die Aus- und Weiterbildung von Sängerinnen und Sänger der ihm angeschlossenen Vereine,
- die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,
- die Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Chorleitern,
- die Durchführung von Freundschaftssingen und Chorwettbewerben,
- die aktive Unterstützung der administrativen Tätigkeit der dem CVU angeschlossenen Vereine, insbesondere durch Beratung in allen, das Vereinsleben betreffenden Fragen und Probleme,
- die Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen der überregionalen Chorverbände, wie Schwäbischer oder Deutscher Chorverband.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der CVU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - §§ 51 ff AO.
- 3.2. Der CVU ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des CVU dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des CVU erhalten weder Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft noch Gewinnanteile.
- 3.4. Die Mitglieder der Organe des CVU sowie mit Aufgaben zur Förderung des Zwecks des CVU betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem CVU einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen - § 670 BGB. Der Kostenersatz beschränkt sich auf die dem CVU zur Verfügung stehenden Mittel und ist nur in steuerlich zulässiger Höhe möglich.
- 3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CVU fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1. Dem CVU können nur Vereine, Chorvereinigungen und Instrumentalgruppen angehören, die Mitglieder des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V. sind. Aufnahmefähig ist jeder gemeinnützige Verein, der den in § 2 genannten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des CVU. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4.2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- 4.3. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen schwerwiegend oder dauerhaft nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbandes schädigen, können durch den Vorstand des CVU ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats die Berufung an den Beirat des Chorverbandes zu, der endgültig entscheidet. Ausgeschiedene Mitgliedsvereine können keine Ansprüche an das Vermögen des CVU erheben.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Vereins.
- 4.5. Der Übertritt zu einem anderem Gau/Chorverband ist nur mit Zustimmung des Schwäbischen Chorverbandes und nach Anhörung des Vorstandes des CVU möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine des CVU haben folgende Rechte:

- 5.1. An dem Chorverbandstag des CVU teilzunehmen. Dabei können Vorschläge gemacht und Anträge gestellt werden. Außerdem hat jeder Verein dabei die Möglichkeit, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- 5.2. Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, von den angebotenen Einrichtungen des CVU Gebrauch zu machen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitgliedsvereine des CVU haben folgende Pflichten:

- 5.3. Eine E-Mail Adresse für elektronische Datenübertragung einzurichten.
- 5.4. Die Jahresbeiträge und gegebenenfalls die beschlossenen Umlagen in der vom Chorverbandstag festgelegten Höhe an den CVU zu entrichten.
- 5.5. Die Erstellung einer Bestandsmeldung jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres entsprechend den Vorgaben des Schwäbischen Chorverbandes und des CVU und Weiterleitung bis spätestens zum 15. Januar des folgenden Jahres an den CVU. Diese Bestandserhebung muss auf elektronischem Wege in der durch den CVU vorgegebenen Form erfolgen.
- 5.6. Ein mehrheitlich gefasster Beschluss der Organe des CVU ist zu respektieren und von seinen Mitgliedern umzusetzen.

§ 6

Organe

Organe des CVU sind:

1. der Chorverbandstag - § 7
2. der Beirat - § 8
3. der Vorstand - § 9

§ 7

Chorverbandstag

Der Chorverbandstag ist das höchste Organ des CVU, dessen Mitgliederversammlung. Diese ordentliche Versammlung hat im Kalenderjahr mindestens einmal im 1. Quartal stattzufinden. Die dem CVU angehörenden Vereine sind 2 Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung dazu einzuladen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail an die letzte dem Vorstand des CVU bekannte E-Mail Adresse erfolgt. Der Fristenlauf hierüber beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail mit Begründung an den Vorstand eingereicht werden. In der Regel können Beschlüsse nur über die Tagesordnungspunkte oder rechtzeitig eingegangene Anträge gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu leiten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme und Genehmigung der Verbandskasse,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung des Verbandsbeitrages oder einer allgemeinen Umlage,
- Wahl des Vorstandes,
- Zusammensetzung des Beirates,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- Festlegung und Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes,
- Genehmigung der Jugendordnung und Bestätigung des von der Chorjugend gewählten Jugendreferenten und gleichzeitig Vorsitzenden der Chorjugend und des Jugendchorleiters.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen sind mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschließen, § 17 (Zweckänderung) bleibt unberührt.

Wahlen sind geheim oder offen, letztere sofern sich aus der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muss von einem Drittel der anwesenden Delegierten getragen werden. Dies gilt für jeden Wahlgang gesondert. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich hierbei erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Abstimmungen über Anträge gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitgliedsvereine dies unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand es beschließt. Sie ist außerdem immer einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.

Die Vereine haben pro angefangene 50 aktive Mitglieder 1 Stimme. Maßgebend für die Delegiertenzahl ist die Bestandserhebung entsprechend § 5.5.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats haben bei der Versammlung kein Stimmrecht, es sei denn, dass sie einen Mitgliedsverein vertreten. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand,
2. den Bezirksvorsitzenden,
3. den Bezirkschorleitern,
4. den Ehren-Beiratsmitgliedern.

Der Beirat beschließt über alle Angelegenheiten des CVU, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Ehren-Beiratsmitglieder werden vom Chorverbandstag auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Die übrigen Mitglieder werden in den einzelnen Bezirken auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand des CVU setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. bis zu drei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende,
3. dem Schriftführer.
4. dem Finanzvorstand,
5. dem Chormeister,
6. dem stellvertretenden Chormeister,
7. dem Jugendreferenten und gleichzeitigen Vorsitzenden der Chorjugend,
8. dem Jugendchorleiter,
9. der Frauenreferentin,
10. dem Pressereferenten,
11. dem Archivar.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendchorleiters und Jugendreferenten werden vom Chorverbandstag des CVU auf 3 Jahre gewählt. Der Jugendchorleiter und Jugendreferent gehören nach der Wahl durch den Chorjugendtag und nach Bestätigung dieser Wahl durch die Versammlung des CVU dem Vorstand kraft Amtes an.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gesetzliche Vertreter des CVU sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass alle Aufgaben des Vorstandes, soweit sie nicht dem Chorverbandstag des CVU vorbehalten sind, von dem geschäftsführenden Vorstand erledigt werden. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der Vorsitzende,
2. die Stellvertreter,
3. der Schriftführer,
4. der Finanzvorstand,
5. der Chormeister,
6. der stellvertretende Chormeister.

9.2. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

9.3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 9.2. beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten. Er fertigt über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats sowie über die Mitgliederversammlungen des CVU Niederschriften an, die von ihm und vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

Der Schriftführer erstellt außerdem für den Chorverbandstag die Unterlagen und berichtet durch aussagefähige Statistiken über die Entwicklung des CVU. Er führt die Chronik über wichtige Ereignisse im Chorverband.

§ 11 Finanzvorstand

Der Finanzvorstand verwaltet die Verbandskasse. Er ist berechtigt, Zahlungen für den CVU zu tätigen und entgegenzunehmen. Ausgaben bedürfen der vorherigen Anweisung des Vorsitzenden. Der Mitgliederversammlung des CVU ist jährlich der Kassenbericht zu erteilen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung des CVU auf 3 Jahre gewählten 2 Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben die Pflicht, die Kassenprüfung jährlich mindestens einmal durchzuführen und dem Chorverbandstag Bericht zu erstatten.

§ 13 Chormeister

Der Chormeister und sein Stellvertreter sind Berater des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliedsvereine des CVU in allen musikalischen Fragen. Sie sind verantwortlich für die Vorbereitung von Vorschlägen zur musikalischen Gestaltung von Chortagen und Chorverbandskonzerten.

§ 14 Jugendreferent und Jugendchorleiter

Jugendreferent und Jugendchorleiter sind verantwortliche Berater des Vorstandes in allen musikalischen und organisatorischen Fragen der Jugendarbeit. Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend sind in der Chorjugendordnung des CVU geregelt.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Chorverband Ulm kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der CVU verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitgliedsvereine der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des CVU zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jeder Mitgliedsverein hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitgliedsvereine weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17

Auflösung

17.1. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des CVU müssen auf einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung zwei Drittel aller Mitgliedsvereine anwesend sein. Davon müssen 75 % für die Änderung des Zweckes bzw. für die Auflösung stimmen.

Ist die erforderliche Vertretung in dieser Versammlung nicht vorhanden, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine die Änderung des Zwecks bzw. die Auflösung des CVU mit 75 % Mehrheit beschließen kann.

17.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des CVU oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des CVU an den Schwäbischen Chorverband e.V. Der Schwäbische Chorverband hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Pflege des Chorgesangs – zu verwenden.

§ 18

Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 19

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom Mai 2009.

Ulm, den 27. Februar 2010

Chorverband Ulm

Wolfgang Zeitler
Vorsitzender